



Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück Gemeinde Bad Laer
 Kartengrundlage:
 Flurkartenwerk 1: 1000
 Gemarkung Laer Flur 3, 4 u. 7

Erlaubnisvermerk:
 Vervielfältigungsereignis für Gemeinde
 erteilt durch das Katasteramt Osnabrück am 14.11.1986 Az.: V 2082/86

PLANZEICHENERLÄUTERUNG
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1	3	ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
2	4	
3		
4		

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 2 = BAUWEISE
 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

○ OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN
 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER ÄNDERUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 31.07.1989). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragung der Flächen neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist, soweit möglich, gesichert.

Osnabrück, den 31.07.1989
 Katasteramt
 Im Auftrage:

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1985 (BGBl. I S. 2253)

UND DER §§ 56, 97 U. 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAU) IN DER FASSUNG VOM 05.05.1985 (NDS GVBL S. 157)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS GVBL S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 26.11.1987 (NDS GVBL S. 214)

HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER DIESE ÄNDERUNG NR. 2 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 b „AM BACH“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 5. Okt. 1989

 BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEVORSTAND

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HÖHE DER GEBÄUDE IN DEN I. GESCH. GEBIET DARF 3,50m, GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES BIS ZUM SPARREANSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ODER GLEICHER DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTGEBÄUDE ZU BAUEN.

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE GEMÄSS § 9 (6) BAUGB WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 5. Okt. 1989 ANGELEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRINGSPLANES FÜR DEN BEREICH DIESER ÄNDERUNG AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 2. Okt. 1989 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB.-PL. NR. 3b BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB AM 2. Okt. 1989 ÖRTSLICHLICH BEKANNTMAGEMACHT.

BAD LAER, DEN 5. Okt. 1989

BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEVORSTAND

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 2. Okt. 1989 DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG NR. 2 UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 2. Mai 1989 ÖRTSLICHLICH BEKANNTMAGEMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 10. Mai 1989 BIS 1. Juni 1989 GEM. § 3 (2) BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAD LAER, DEN 5. Okt. 1989

BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEVORSTAND

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NR. 2 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 27. Juli 1989 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 5. Okt. 1989

BÜRGERMEISTER
 GEMEINDEVORSTAND

DE ÄNDERUNG NR. 2 IST DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE GEM. § 11 (3) BAUGB ANGEZEIGT WORDEN.

DE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE HAT MIT BEFRÖHUNG VOM 18. Okt. 1989 AZ 1000/89 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT. DIE EINE VERLETZUNG DER GENEHMIGUNG GEM. § 6 ABS. 2 BAUGB RECHTFERTIGEN IM ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 (3) BAUGB HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAG KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

Osnabrück, den 18. Okt. 1989

Landkreis Osnabrück
 Der Oberbürgermeister

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB IST DIE ÄNDERUNG GEM. § 12 BAUGB AM 5. Nov. 1989 AMTSBLATT DES LANDKREISES Osnabrück BEKANNTMAGEMACHT WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 5. Nov. 1989 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BAD LAER, DEN 14. Okt. 1989

GEMEINDEVORSTAND

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 2 (5) (1) SATZ 2 BAUGB NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 17. Dez. 1990

GEMEINDEVORSTAND

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND MÄNGEL IN DER ABWAGUNG GEM. § 2 (5) (1) SATZ 2 BAUGB NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

BAD LAER, DEN 11. Dez. 1997

BÜRGERMEISTER

2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 3b „AM BACH“ DER GEMEINDE BAD LAER LANDKREIS OSNABRÜCK

URSCHRIFT

PLANUNGSBURO HÜTKER OSNABRÜCK

BEARBEITET	GEÄNDERT
6.09.1988	***

PLANUNGSBURO HÜTKER
 STÄDTBAU- u. LÄNDEPLANUNG
 4525 OSNABRÜCK-BÜRENBERG 25 311 15 - TEL. 8303891